

Zur Geschichte des Gemeinschaftswaldes in Kurhessen

Rudolf Immel

In den letzten Jahren konnten viele im ehemaligen Kurhessen gelegene Gemeinschaftswaldungen (im Volksmund „Interessentenwälder“ genannt) ihr 100jähriges Bestehen feiern. Das gab Veranlassung, sich mit der Geschichte dieser Waldungen zu befassen. Schwappach hat für die Abfassung seines forstgeschichtlichen Standardwerks¹ von der Königlichen Regierung in Kassel die Einsichtnahme in einschlägige Forstakten erbeten. Diese Bitte wurde damals abgeschlagen. Heute standen insbesondere die Unterlagen der Forstverwaltung und des Oberpräsidenten in Kassel zur Verfügung.

Das Hessische Forstgesetz vom 10. November 1954 (letzte Fassung vom 4. Juli 1978) unterscheidet als Besitzformen

den Staatswald des Landes Hessen,
den Körperschaftswald,
den Privatwald².

Eine besondere Form des Privatwaldes stellt der Gemeinschaftswald dar. Mit rund 32 500 ha Holzboden (1987) umfaßt er 3,7% der Gesamtwaldfläche Hessens bzw. rd. 16% des Privatwaldes³.

Die Erläuterung zum Hessischen Forstgesetz besagt:

Bei dem Gemeinschaftswald handelt es sich um eine Form des Privatwaldes, da das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich in Form von ideellen Eigentumsanteilen zusteht. Die Gemeinschaftswaldungen haben teilweise öffentlich-rechtlichen Ursprung, da sie vielfach aus Gemeinheitsteilungen entstanden sein dürften.

Der letzte Satz, seine vorsichtige Formulierung, weist hin auf die jahrhundertelange Unsicherheit über die Entstehung des landläufig unter den verschiedensten Namen geführten Gemeinschaftswaldes.

An diesem Punkt sollen die nachfolgenden Ausführungen ansetzen. Es muß vorab festgestellt werden, daß selbst gesicherte allgemeine Erkenntnisse im Einzelfall doch erhebliche Abweichungen aufweisen können. Hier sei erinnert an die ganz unterschiedliche Entwicklung des Gemeinschaftswaldes in Niederhessen und im Land an der Lahn, oder im örtlichen Bereich in Hassenhausen und im benachbarten Sichertshausen⁴. Hin und wieder haben sogar in einer Gemeinde zwei voneinander abweichende Entwicklungen stattgefunden (z. B. Jestädt, Reimershausen und vermutlich auch in Wolfshausen), weil die ehemaligen Bewohner einer Ortswüstung am neuen Wohnort eine Sondergemeinde bildeten^{4a}.

Wie sind unsere heutigen Gemeinschaftswälder entstanden?

Als gemeinsamer Ursprung können die Markgenossenschaften angesprochen werden. Forsthistoriker des vorigen Jahrhunderts⁵ sehen in der Markgenossenschaft die älteste wirtschaftliche, politische Verbindung germanischer Siedler (5. Jahrhundert). Rechtshistoriker der Gegenwart^{5a} weisen jedoch dar-

auf hin, daß wir Marknutzungsverbänden erst in den Rechtsquellen des Spätmittelalters begegnen. Zwar werden die Dörfer schon früher den Wald genutzt haben, aber „mit keinem anderen, als dem natürlichen Nutzungsrecht an herrenlosem Wald. In dieser frühen Zeit von Waldeigentum zu sprechen, wäre verfehlt.“⁶ „Besonders bei dem zunächst scheinbar unerschöpflichen Wald verschwimmen die Grenzen der herrenlosen Sache und des gemeinen Gutes.“⁷ Es wird heute unterstellt, daß das Dorf nicht aus der Mark, sondern die Mark aus dem schon viel früher entstandenen Dorf hervorgegangen ist⁸. Die Markgenossenschaft war ein Zusammenschluß zur gemeinsamen Nutzung größerer Wald- und Weideflächen, und zwar meist ein Zusammenschluß von bereits bestehenden Gemeinden⁹.

Der Begriff „Mark“ (*marca*) taucht erstmals in den schriftlichen Quellen der Karolingerzeit auf. Er bedeutet ursprünglich Grenzpunkt, Grenzzeichen, Grenzland (vgl. Markgrafschaft). Im Hochmittelalter (900–1250) wird der Begriff nicht nur für den Grenzwald gebraucht, sondern auch auf die das gesamte Gebiet einer Gemeinde umfassende Dorfmark (= heutige Gemarkung) übertragen¹⁰.

Wir können davon ausgehen, daß ehemals der Bereich eines Dorfes in den inneren Dorfraum, in die Feld- und in die Waldmark zerfiel. Sondereigentum der einzelnen Markgenossen bestand zunächst nur an Haus, Hof und Garten, später auch an Ackerland. Wald, Wasser und Weide blieben als *gemeine Mark* jedoch in gemeinsamer, unregelt-extensiver Nutzung. Der Wald diente sowohl der Weide wie der Holznutzung¹¹. Die Markgenossenschaft war die Vereinigung aller Märker. Märker konnte nur sein, wer *eigenen Rauch*, also ein bewohntes Haus besaß.

In den Nutzraum der gemeinen Mark dringen nicht nur andere Dorfschaften, sondern auch geistliche und weltliche Herren ein. Diese letzteren begnügen sich nicht mehr mit den Hoheitsrechten, mit forst-, jagd- oder bergrechtlicher Obrigkeit, sondern machen Mitnutzungsrechte geltend. Ihnen fällt dann i. d. R. die Obermärkerschaft zu. Ihre Rechte und Befugnisse weiten sie allmählich aus¹².

In den Marken waren nach alten deutschrechtlichen Bestimmungen die Nutzungsrechte geregelt. Daß neben der Nutzung von Wald und Weide noch ein Eigentumsbegriff bestehe, war ein unfaßbarer Gedanke¹³. Bader weist darauf hin, daß man bei den Marken nicht von einem abstrakten Eigentumsbegriff, sondern von konkreten Formen und Möglichkeiten der Liegenschaftsnutzung ausging¹⁴.

Gegen Ende des Mittelalters drang das ganz anders geartete römische Recht mit seinem stark ausgeprägten Eigentumsbegriff vor¹⁵. Der Zusammenstoß dieser beiden so unterschiedlichen Rechtsbegriffe mußte zwangsläufig zu Konflikten führen.

Durch frühe Rodungen wurde zwar die Waldfläche verkleinert, der Holzvorrat der verbliebenen Fläche blieb jedoch im wesentlichen erhalten. Dies änderte sich bis zum Ende des Mittelalters.

1458 starb Landgraf Ludwig I., genannt der Friedfertige. Seine Söhne, Landgraf Ludwig II. († 1471) in Niederhessen, und Landgraf Heinrich III. († 1483) in Marburg, stritten sich um das Erbe ihres Vaters. Bei einem Teilungsvorschlag, 1466 erstellt von namhaften hessischen Adeligen, wurde festgestellt, daß Niederhessen die umfangreicheren, holz- und wildreicheren Wälder besaß,

während dem Land an der Lahn günstigere Einkaufsmöglichkeiten auf den Frankfurter Messen bescheinigt wurden. Für den Fall eines Austausches von Waldungen war ausdrücklich vorgesehen, daß der Bevölkerung ihre *Achtwarde* (= Gemeine Gebräuche) oder Beholzigungsrechte erhalten blieben¹⁶.

Freidank, ein Dichter des 13. Jahrhunderts, konnte noch sagen:

*Dem richen walt lützel schadet,
Ob sich ein man mit holze ladet*^{16a}.

Am Ende des 15. Jahrhunderts stellte dagegen Hans von Dörnberg (1427–1505), der Hofmeister des Marburger Landgrafen, fest, dem Hessenland fehle nichts so sehr, wie Eichenbauholz und kluge Köpfe¹⁷.

Landgraf Philipp, 1509 zur Regierung gekommen, ließ 1514 in der Obergrafschaft eine Landesvisitation durchführen. Das Protokoll der Untersuchungskommission über die märkerschaftliche Forstverwaltungstätigkeit veranschaulicht, wie notwendig ein landesherrliches Eingreifen war, wenn nicht der Wald einem völligen Verfall überlassen bleiben sollte. Weitere Beispiele zeigen, daß die Markgenossen damals nicht in der Lage waren, den Wald pfleglich zu behandeln und ihre veralteten Nutzungsformen dem Wandel der wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes anzupassen. In einer neueren Veröffentlichung ist zu lesen: „Wenn sie – die Märker – daher ihre Aufgabe an die Landesherren abtreten mußten, so ist dies unter den Gesichtspunkten der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des allgemeinen Waldschutzes und der Ausbildung eines ökonomischen Forstbetriebes nicht unbedingt bedauerlich.“¹⁸

Landgraf Philipp der Großmütige begründet nach vielen Erhebungen in seinem Land 1532 den Aufbau einer geordneten Forstverwaltung mit den Worten: *Nachdem die welde und geholtze durch übermässige und unnötürftige bewe (Bauten) in Steten und dorffen vast verwüst und öde werden . . .*¹⁹

Philipp schränkt durch seine Forstordnungen (1540 Erprobung im Reinhardswald, 1541 Ausdehnung auf Ober- und Niederhessen^{19a}) nicht nur die Abgabe von Eichen-Bauholz rigoros ein, er schafft insbesondere die Akzidenzien (Gebühren für das Anweisen usw.) ab und führt statt dessen ein einheitliches „Forstgeld“ ein. An die Stelle einer Gebühr (*Accidenz*) tritt nunmehr ein sehr niedrig angesetzter Kaufpreis („Forstgeld“)²⁰.

Nach seiner Rückkehr aus kaiserlicher Gefangenschaft (1548–1552) läßt Landgraf Philipp von einem Gremium ausgewählter Kenner des Forst- und Rechnungswesens 1553 in Ziegenhain eine neuerliche Forstordnung ausarbeiten²¹. Zur Streckung des geringen Holzvorrates wird darin festgelegt, daß in Zukunft Brennholz nur nach Maß, geklaftert, abgegeben werden dürfe²². Bauholz wird stammweise berechnet, wobei dem *armen Mann* Ermäßigungen zugestanden werden²³.

Als Folge dieser Verordnung von 1553 wurden erstmals die Besitzrechte an den Waldungen angesprochen. Dabei wurde für das Niederfürstentum folgendes bestimmt (3. Januar 1554):

1. Städte und Dorfschaften, die den Besitz ihrer Waldungen mit Brief und Siegel seit 300 Jahren nachweisen konnten, brauchen kein Forstgeld zu zahlen.
2. Städte und Dörfer, die den eigenen Gebrauch über 200–300 Jahre mit Brief und Siegel nachweisen können, zahlen das halbe Forstgeld der Forstordnung²⁴.

Hier stoßen wir erstmals auf den Begriff des sogenannten *halben Forsts* (= halber Gebrauch). Im 19. Jahrhundert war dieser Ursprung völlig vergessen. Es war natürlich für viele Städte und noch mehr für die meisten Dörfer schwer, ihr Eigentum mit Brief und Siegel über 200 oder 300 Jahre nachzuweisen.

Zu den Städten und Dörfern, die urkundliche Besitzrechte von Landgraf Heinrich II. (1328–1376) nachweisen konnten, gehörten z. B. Zierenberg (1343), Homberg/Efze (1354), Felsberg und Umgebung (Beuerholz; 1360), Besse (1366), Gudensberg (1366), Melsungen (1370)²⁵.

Durch die verdienstvolle Veröffentlichung von Muster über den Markwald Beuerholz wissen wir²⁶, daß Landgraf Heinrich II. aus „seinem Holz“ den Bürgern und Bauern von Felsberg und Umgebung einen Markwald schenkte; dafür hatten sie jährlich am St. Martinstag 12 Malter Hafer an seine Rentbeamten abzuliefern. Diese Regelung wurde später unter Landgraf Philipp durch einen ausgehandelten Vergleich derart abgewandelt, daß die Märker vom Brennholz den halben Forst geben, daß sie Bauholz forstfrei (d. h. ohne Bezahlung) erhalten und bei Eichelmast das Mastgeld zahlen müssen.

Landgraf Philipp hat durch seine Forstordnung von 1553 in Zweifelsfällen die Eigentumsrechte am Walde zu seinen Gunsten „bereinigt“. Die den Dorf- und Stadtbewohnern zustehenden Nutzungsrechte blieben aber, nunmehr bemessen, erhalten.

Die Anordnung Philipps über den Eigentumsnachweis am Wald gab – wie zu erwarten – Anlaß zu erbittert geführten Rechtsstreitigkeiten²⁷. Die Auseinandersetzungen z. B. mit der Stadt Alsfeld um den „Homberg“ wurden erst 1921 endgültig abgeschlossen^{27a}.

Philipps Nachfolger in Niederhessen, Landgraf Wilhelm IV. (1567–1592), hat in seinem *Vertzaichnus dero vornehmsten wildfuhren* (= Jagden) *auch heuptgehölzte des Nidern Fürstenthumbs Hessen* (aufgestellt 1569 bzw. 1574) die Besitzverhältnisse am Wald aufzeichnen lassen. Dabei sind diejenigen Wälder genannt, die *unserm gnädigen Fürsten und Herrn allein zustehen mit Forst, Jagd, Mast und aller Nutzung*. Weiter sind Waldungen aufgeführt, die den Untertanen zustehen, die halben Forst geben; hier ist u. a. das Beuerholz aufgezeichnet, neben vielen anderen Wäldern, die wir später als Halbe-Gebrauchswaldungen und heute als Gemeinschaftswald wiederfinden. Daneben gibt es auch *undertanengehölzte*, die davon keinen Forst geben (z. B. Wolfhagen, Zierenberg), und weiter *dero vom adel geholtz*, in dem dem Landgrafen kein Forstgeld, wohl aber die Jagd zusteht²⁸.

Ähnliche Aufstellungen gibt es für das Oberfürstentum, also Oberhessen, aus den Jahren 1555 und 1603²⁹. Sie sind leider noch nicht veröffentlicht.

Die von Landgraf Philipp begonnene und von seinen Nachfolgern fortgesetzte Reform geht zwar den Weg der eindeutigen Unterstellung des Wald- und Forstwesens unter die landesherrliche Obrigkeit; sie erreicht aber auch, daß das kostbare Wirtschaftsgut Holz in seiner Bedeutung erkannt wird. Muster betont in seiner Geschichte des Beuerholzes, daß diese landesherrlichen Bestrebungen auch den Waldungen zum halben Gebrauch zugute gekommen sind³⁰.

Landgraf Philipp schätzte 1542 den Ertrag der Forsten seines Landes auf 4000–5000 fl. (Gulden). Sein Sohn Wilhelm IV., der nur die Hälfte Hessens geerbt hatte, rechnete bereits mit jährlich 35000 fl. Einnahmen aus dem Walde^{30a}. Dazu kamen noch erhebliche Gelder aus der Salzgewinnung, der

Glaserzeugung, der Eisenverhüttung, kurz aus Industrien, die damals nur mit Holz/Holzkohle als Energieerzeuger möglich waren. Historiker bezeichnen die Forstpolitik der hessischen Landgrafen im 16. Jahrhundert als wichtigen Beitrag zur Ausbildung des Staates.

Durch den Wiederaufbau des Landes nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges wurden die Wälder so in Mitleidenschaft gezogen, daß Landgraf Karl (1670/77–1730) sich genötigt sah, durch eine Verordnung vom 30. Mai 1711 alle *Gemeinde-Gehölzte, ganze und halbe Gebräuche* unter Forstaufsicht zu stellen. Die Aufsicht war unentgeltlich, jede Stadt- und Dorfschaft behielt ihr hergebrachtes Beholzigungs-Recht^{30b}. Diese Unterstellung unter Forstaufsicht wurde im neuen Hess. Forstgesetz (1954) bestimmend für die Zuordnung zum „Gemeinschaftswald“^{30c}.

Wenn seither die Bezeichnung „Halber Gebrauchswald“ benutzt wurde, so kann sie irreführend sein. Denn man findet neben dem halben auch den $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Gebrauchswald, oft unmittelbar nebeneinander. Die alten, aber weniger gebräuchlichen Bezeichnungen *Mitgebrauchswald* oder *Theilhaberwald* sind m. E. umfassender. *Theilhaber* ist nicht immer eine ganze Dorfschaft, sondern mitunter auch nur ein einzelner Bauer gewesen. Diese Mitgebrauchswaldungen finden wir vornehmlich in Niederhessen, aber auch im ehemals zu Thüringen gehörenden Altkreis Wildungen in Waldeck³¹. Die beigegefügte Karte gibt die Verteilung des heutigen Gemeinschaftswaldes in den jeweiligen Forstamtsbezirken an und zeigt deutlich die Massierung des Vorkommens in der Niederhessischen Senke.

Nach einer für den Oberforstmeisterbezirk Kassel-West aufgestellten Nachweisung der gemeinschaftlichen Holzungen, die unter das Gesetz vom 14. März 1881³² fallen, sind diese in den niederhessischen Altkreisen Fritzlar, Hofgeismar, Homberg/Efze, Melsungen, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain fast ausschließlich aus den Halben-Gebrauchswaldungen hervorgegangen, während dies für die oberhessischen Kreise Frankenberg und Kirchhain in keinem Fall vermerkt steht. Von den 29 gemeinschaftlichen Holzungen des Kreises Marburg wird nur ein einziger – Sichertshausen^{32a} – als früherer Halber-Gebrauchswald bezeichnet³³.

In der kurzen westfälischen Zeit (1806–1813) wurde versucht, die Halbe-Gebrauchswaldungen zu Staatswald zu erklären und die Realgemeinde – die Gemeindsmänner – durch die politische Gemeinde zu verdrängen. Ortsbürger war damals jeder, der einen Wohnsitz in der Gemeinde begründete. Die politische Gemeinde wurde Trägerin des Gemeindeeigentums. Nach der Herstellung der früheren Staatsverfassung – 1813 – galt auch die Realgemeinde mit ihrem Unterschied zwischen Gemeindsmännern und Beisitzern als wiederhergestellt³⁴.

Klärungsversuche in kurhessischer Zeit

Im 19. Jahrhundert, ab Ende der Freiheitskriege ist die Kurhessische Regierung (Finanz-, Forst-, Justiz- und Steuerverwaltung) bemüht, Klarheit über die völlig undurchsichtigen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Mitgebrauchswaldungen zu erhalten.

Der im kurhessischen und westfälischen Forstdienst ergraute Geheime Staatsminister und Oberjägermeister von Witzleben versuchte 1819 – um, wie

er schreibt, *Gleichförmigkeit zu erreichen* –, über die Rentereien Auskünfte zu erfahren, z. B. darüber, welcher Anteil des Forstgeldes etwa an die Gemeindekassen überwiesen werden müsse³⁵. Sein Nachfolger, Landforstmeister Ernst Friedrich Hartig, ordnet 1824 an, alle Waldflächen des Kurstaates zu erfassen; alle Angaben sollen nach Provinzen, Forstinspektionen, Oberförstereien und Forsten getrennt gemacht werden, so erstens über die *unter landesherrlicher Administration stehenden Waldungen*. Hier sind nicht weniger als 11 unterschiedliche Eigentumsformen angeführt, darunter

- *Halbe-Gebrauchs-, Interessenten- und Theilwaldungen*, weiter
- *Gemeng- und Gesamtwaldungen* (meist gemeinsames Eigentum des Staates mit adeligen Familien und berechtigten Gemeinden), und schließlich
- *Märkerschaftliche Waldungen*.

In einer zweiten Kolonne werden Unterlagen über die *unter landesherrlicher Oberaufsicht stehenden Waldungen* verlangt. Hier sind fünf Besitzarten unterschieden³⁶.

Diese Erhebung hat den zuständigen Stellen sicher Schwierigkeiten bereitet, denn

- die Flächenmaße waren im Land noch nicht einheitlich,
- die Staatswaldungen – selbst noch 1859 – größtenteil nicht katastriert,
- selbst bei vermessenen Flächen war keine Abstimmung mit Gemarkungs- und Kreisgrenzen vorgenommen worden.

Das Ergebnis dieser Umfrage war leider nicht aufzufinden.

Erst für 1865 liegt eine für das ganze Land gültige forstliche Flächenstatistik vor. Hier das Ergebnis, soweit es für unser Thema von Bedeutung ist:

Forststatistik Kurhessen 1864
(Quelle: St. A. Marburg, Best. 169 No. 3028)

Provinz*)	Staatswaldungen	Gebrauchswaldungen	Stifts- und Hospitalwaldungen	Stadtwaldungen	Gemeindefeldungen	Märker-schaftliche Waldungen	Standes-herrliche Waldungen	Adelige und Privatwaldungen	% der Gesamtwaldfläche*)	Gesamtwaldfläche Casseler Acker*)
Niederhessen	53,9 %	11,6 %	1,5 %	6,1 %	9,0 %	0,1 %	—	17,8 %	40,8	640 322
Oberhessen	49,5 %	9,7 %	8,8 %	4,9 %	15,9 %	—	—	11,2 %	21,5	336 870
Fulda	64,3 %	0,4 %	0,5 %	1,3 %	14,2 %	—	—	19,3 %	15,7	254 897
Hanau	44,1 %	—	0,5 %	7,2 %	25,2 %	—	19,2 %	3,8 %	13,1	205 098
Sa. Kurhessen in %	54,7 %	6,9 %	2,7 %	4,9 %	14,0 %	—	2,5 %	14,3 %	100	
in Casseler Acker	858 009	107 587	42 375	76 772	219 100	641	39 473	224 311		1 568 267

*) Anm.: Kleinere Waldflächen in Schaumburg, Schmalkalden und im Großherzogtum Hessen gelegen, sind nicht aufgeführt, aber in der Gesamtsumme berücksichtigt. Sie enthalten keinen Gebrauchswald.

Unter Gebrauchswald sind nicht nur die niederhessischen Halbe-Gebrauchswaldungen, sondern auch die Waldflächen mit oberhessischem Gemeindennutzen zusammengefaßt. Mit knapp 26 000 ha umfassen sie 6,9% der Gesamtwaldfläche. Davon entfallen

69% auf die Provinz Niederhessen (meist Halbe-Gebrauchswälder)

30% auf die Provinz Oberhessen (i. d. R. Gemeindennutzen)

1% auf die Provinz Fulda (die damals bis in den Hersfelder Raum reichte).

Als *Märkerschaftliche Waldungen* sind erstaunlicherweise nur 640 Casseler Acker (ca. 153 ha) im Forstrevier Naumburg des Kreises Wolfhagen ausgewiesen.

Die Tabelle gibt den Anteil auch der anderen Waldbesitzarten wieder.

Wie unterschiedlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das in langen Zeiträumen ausgebildete *Herkommen* oder die *Gewohnheiten* bezüglich der Gebrauchswälder in nahe nebeneinander liegenden Gemeinden gehandhabt worden sind, soll an willkürlich herausgegriffenen Beispielen gezeigt werden:

- Die Stadt Gudensberg und die Gemeinde Besse haben $\frac{3}{4}$ Gebrauchswald, Großenritte nebenan $\frac{1}{2}$ Gebrauchswald³⁷.
- Die Stadt Gudensberg bezieht Eichenbauholz forstfrei, also kostenlos. Die Großenritter müssen jedoch für jeden Eichenstamm 2 alb. bezahlen, *mag er so stark sein, wie er will*. Diese 2 Albus werden ausdrücklich als *Accidenz*, also Gebühr, nicht Kaufpreis, bezeichnet. Für das Bauholz entrichtet die Gemeinde jährlich ständig einen Reichsthaler Bauforstgeld und einen Reichsthaler Schreibgebühr.
- In Obervorschütz sind für Brennholz noch Abgaben zur Forstpensionskasse zu zahlen, und zwar 6 Heller pro Klafter, Schock oder Fuder.
- In Niedermeiser wird teilweise noch Pflanzaufsatzgeld (zur Finanzierung der Kulturen) berechnet, entgegen einem *Reglement* vom 24. August 1765³⁸.
- In Wilhelmsthal sind im Forstgeld 6 Heller zur Witwenkasse enthalten.
- Verschiedentlich wird sämtliches Oberholz an die Einwohner der beteiligten Gemeinden meistbietend versteigert, und die Hälfte des Erlöses fließt in die Staatskasse.
- Die Entrichtung der Grundsteuer wird sehr unterschiedlich gehandhabt.
- Forststrafgelder bezieht im allgemeinen die Herrschaft allein; Schadens- und Wertersatz wird jedoch mit der Gemeinde verhältnismäßig geteilt. In Melsungen jedoch stehen alle diese Gelder nur der Staatskasse zu.
- Die Kulturkosten werden i. d. R. von der Herrschaft allein getragen; die Berechtigten sind dabei jedoch in recht unterschiedlicher Weise dienstpflichtig.
- Die herrschaftlichen Forstläufer bekommen in einigen – nicht in allen – Gemeinden Gehalt aus deren Kassen.
- Die berechnete Gemeinde (z. B. Sebbeterode, Verna) muß verschiedentlich Beamtenholz kostenlos in die nächste Stadt fahren.
- Die Berechnung des Mastgeldes erfolgt unterschiedlich. Guntershausen z. B. muß zusätzlich Brenngeld – zum Kennzeichnen der Schweine – und auch Stallgeld – zur nächtlichen Unterbringung im Wald – bezahlen, obwohl kein Stall aufgeschlagen wird.

Die wenigen Beispiele zeigen, wie verworren und völlig unübersichtlich die Verhältnisse im Gebrauchswald lagen. Der Versuch, hier einen Überblick zu gewinnen und Ordnung zu schaffen, war verständlich.

Da es sich um finanzielle Probleme, um Einnahmen, handelt, gibt das Kurfürstliche Finanzministerium 1825 den Finanzkammern den Auftrag, in den Rektifikationsakten genau nachzusehen, *ob sich nicht darin Nachrichten finden, welche die über den Ursprung der halben Gebrauchswaldungen und über verschiedenartige deshalb herrschende Ungewißheit aufklären könne*⁴⁰.

Im Rahmen dieser Bemühungen hat der Steuerrevisor Buhse 1827 aus Rektifikations-Akten (Rektifikation = Berichtigung)⁴¹ und Katastern für die Provinz Niederhessen eine Übersicht gefertigt, die in Verbindung mit den Berichten der Forstinspektionen einen ausgezeichneten Einblick in die *Gewohnheiten* der einzelnen Halbe-Gebrauchswaldungen gibt. Wer sich für einen bestimmten Gemeinschaftswald interessiert, findet hier am schnellsten Material. Von Interesse ist zu lesen, daß die Städte in ihren Halben-Gebrauchswaldungen über mehr Rechte verfügten als ländliche Gemeinden. Bezüglich des Halben-Gebrauchswaldes Falkenberg der Stadt Zierenberg heißt es z. B.: *In demselben darf kein herrschaftlicher Förster ohne Beysein eines Magistrats-Mitglieds Holz anweisen.* Oder bei Gemünden/Wohra wird vermerkt, daß vor der französischen Invasion die Stadt einen eigenen Waldhammer besaß, der stets neben den herrschaftlichen geschlagen wurde. Grund und Boden gehörten der Stadt, die deshalb die Grundsteuer dafür allein entrichtete und diese dann von den Bürgern zurückerhob⁴².

Die Frage nach dem Ursprung der Halben-Gebrauchswaldungen konnte aber damals von niemandem beantwortet werden. Oberforstmeister Heinrich Friedrich Wilhelm von der Malsburg, Kassel, stellt 1827 resignierend fest: *. . . die angestellten Nachforschungen über die Entstehung und Verhältnisse der Halben-Gebrauchswaldungen in der Provinz Niederhessen sind unbefriedigend ausgefallen.* Er begründet dies mit folgenden Worten: *. . . in dem sich der Ursprung dieser Berechtigungen zu weit in die Vorzeit erstreckt, wo man dergleichen nie so bestimmt anzugeben pflegte.* Er hält deshalb die Nachforschung über den Ursprung nicht für so wichtig, *als vielmehr die Untersuchung und Bestimmung dieser Verhältnisse, so wie sie jetzt bestehen . . .* Von der Malsburg stellt weiter fest: *Bei den meisten Halben Gebräuchen ist die Frage noch unentschieden, ob das was von den Empfängern von Holz bezahlt wird, ein Theil des Forstgeldes nach Masgabe der damals bestandenen Forsttaxe (= Kaufpreis) ist und demnach so wie diese verändert wird, auch eine Veränderung erleiden kann, oder ob es eine gewisse festgelegte Abgabe ist, welche der zu der Holzbenutzung aus dem Wald Berechtigte ein für alles zahlt*⁴³.

In der Forstinspektion Allendorf/Werra ändert sich z. B. das Forstgeld jedesmal mit der Taxe, im Großenritter und Lohner Forst blieb es immer unverändert. Das Beispiel zeigt, welche Verwirrung dadurch angerichtet wurde, daß Landgraf Philipps Nachfolger – gegen alle Anordnungen – die *Accidentien* weiter duldeten und somit die rechtlichen Unterschiede zwischen „Gebühr“ und „Kaufpreis“ verwischten.

Wichtig ist von der Malsburgs Resümée: Er unterscheidet:

1. Halbe Gebrauchswaldungen:

Boden und Holz ist gemeinschaftliches Eigentum der Herrschaft und der

Teilhaber. Die Teilhaber beziehen das Holz zum Forstgeld = einem geringen Kaufpreis⁴⁴.

2. Berechtigungswald:

Hier gehören Boden und Holz den Teilhabern. Die Herrschaft verwaltet und beaufsichtigt den Wald und schützt ihn so vor schlechter Bewirtschaftung^{44a}

Am 20. Juli 1830 berichtet die Finanzkammer zu Cassel *ehrerbietigst* an das Kurfürstliche Finanz-Ministerium⁴⁵. Es wird vorgeschlagen, eine *Commission zur Regulierung der Verhältnisse der Halben Gebrauchswaldungen* zu bilden. Als Zweck der Regulierung wird festgelegt:

- Der Ertrag aus diesen Waldungen soll für die Staatskasse erhöht werden.
- Durch Recesse – also ausgehandelte Verträge – sind die Rechte jedes Teils, des Staates und der Teilhaber, genau zu bestimmen.

Wir hatten – so wird geschrieben – allerdings zunächst das herrschaftliche Interesse im Auge, allein wir bezwecken dessen Vortheil nicht durch Beeinträchtigung der übrigen Theilhaber . . . Die Finanzkammer vermutet früher bestehende *vage Regulierungen, da weder das Holz noch Grund und Boden einer hohen Wertschätzung unterworfen war.*

Was das *Herkommen* betrifft, so wird vermerkt, daß

- während der Fremdherrschaft (1806–1813) nicht immer genau auf die Aufrechterhaltung der einzelnen Rechtsverhältnisse geachtet worden sei;
- die Exercitienbücher nicht immer vollständig geführt wurden;
- Forstbeamte versetzt wurden oder starben und damit Kenntnisse verloren gingen, daß aber
- bei den Gemeinden dagegen Hunderte von Augen jede Tatsache bemerken, die für sie von Bedeutung werden kann, sie teilen sie einander mit, sie pflanzen sich durch Tradition von dem Vater auf den Sohn fort.

Die vorgeschlagene Kommission soll nach Ansicht der Finanz-Kammer *eine unparteiische Prüfung*, die Forstbehörden dagegen *ihrer eigentlichen Stellung nach nur das Beste des Waldes im Auge haben.*

Die geplante Kommission kam nicht zustande, und die undurchsichtigen Rechtsverhältnisse wurden noch verwickelter. Warum?

- Die Kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 hebt alle *Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste* auf. Es bestehen Zweifel, ob die von Kurfürst Friedrich Wilhelm eigenmächtig erfolgte Verfassungsänderung vom 13. April 1852 den alten Zustand wiederhergestellt hat. Die Frage, ob die von den *Theilhabern* geleisteten Kulturarbeiten – der Ausdruck *Dienste* wird absichtlich vermieden – weiterhin gefordert werden können, wird in vielen Anfragen, Berichten und Stellungnahmen behandelt. Das Justizministerium stellt 1857 abschließend fest, daß es selbstverständlich bei der Aufhebung der Dienste bleibe, Berechtigten als Miteigentümer von Waldungen obliege jedoch weiter ihr seither geleisteter Anteil an den Kulturen. In unterschiedlicher Weise war das bei 145 Gebrauchswaldungen der Fall⁴⁶.

Bezeichnend für die Einstellung der Betroffenen ist ein Schreiben des Bürgermeisters Iber, Leuterode, an die Revierförsterey Sondheim⁴⁷. Er erklärt nach Anhörung der Beteiligten, *daß wir die betreffende (Kultur-)Arbeit gern*

und willig zur bestimmten Zeit (in unserem Halben Gebrauchswald) leisten wollen, es darf nur von Dienst, Zwang und Müssen keine Rede sein.

- Durch übermäßige Weide- und Streunutzung insbesondere waren ausgedehnte *devastierte* (= verwüstete) Waldflächen entstanden, die zu Ende des 18. Jahrhunderts beginnend mit Nadelholz angebaut wurden. Als hier erste Nutzungen anfielen – um 1850 –, entstanden neue Schwierigkeiten; in der alten Observanztaxe war für Nadelholz kein Forstgeld vorgesehen. Unterschiedlichste Handhabung und Streit um den Kaufpreis waren die Folge.
- Durch ein Gesetz vom 1. 7. 1848 wird das Jagdregal aufgehoben. Das neue Jagdrecht als Ausfluß des Grundbesitzes läßt die Frage nach dem Eigentum an den Gebrauchswaldungen wieder aufleben.
- Schon im 18. Jahrhundert suchen die Nutzungsberechtigten Mittel und Wege, um die Aufnahme Neuzuziehender in ihren Kreis zu verhindern⁴⁸. Während früher politische Gemeinde, Realgemeinde und auch Kirchengemeinde identisch waren, wird durch die Kurhessische Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 die politische Gemeinde endgültig installiert und die Trennung von der Realgemeinde vollzogen. Die Gemeinde-Ordnung bestimmt zwar, daß Gemeindennutzungen, *welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, nach dem deshalbigen Herkommen* behandelt werden sollen⁴⁹. Im Landkreis Marburg, in dem mit einer Ausnahme kein Halber Gebrauchswald – also Miteigentum des Staates – bestand, sondern nach der Definition des Oberforstmeisters von der Malsburg (1827) *Berechtigungswald*, wurden als Folge der Gemeinde-Ordnung in Verbindung mit einem Gesetz über die Teilung der Gemeinschaften^{49a} in kurzer Zeit (1830–1867) 18 von insgesamt 53 gemeinschaftlichen Wäldern mit einer Waldfläche von 2270 ha real geteilt, um nicht zu sagen, zerstückelt⁵⁰. Grund für diese forstwirtschaftlich so verderbliche Maßnahme war die Furcht der Berechtigten vor dem Zugriff der politischen Gemeinde auf den Wald. Dieses forstwirtschaftlich als Unglück zu bezeichnende Geschehen begann – schon vor der Gemeindeordnung – mit einem von den Bewohnern der Gemeinde Allna angestregten Prozeß. Die Gerichte erklärten damals den *Gemeindenutzen* zum Privateigentum. Damit entfiel die Administration des Waldes durch die Forstverwaltung. *Von der Forstgewalt befreit, schritten die Allnaer Gemeindsleute jetzt ungehindert zur Theilung*, so Sternberg. Andere Gemeinden folgten.
- Unwillen in der Bevölkerung hat ein Regulativ vom 5. März 1840 *über die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes und die Handhabung des Forstschutzes in den Gemeinheitlichen Waldungen* ausgelöst, weil die Ortsvorstände – also die politische Gemeinde – mit Aufgaben im Wald – z. B. Holzverteilung – betraut wurden. Bezeichnend für die Stimmung unter den Gemeindegliedern ist eine Eingabe an die Forstinspektion Marburg, daß sie bereit seien, *die Forstgewalt nach wie vor zu respektieren, wollten sich aber nicht das Holz vom Bürgermeister zuteilen lassen, sondern selbst aus ihrer Mitte Vorsteher wählen*.

In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde wieder einmal versucht, die Rechtsverhältnisse an den Gebrauchswaldungen zu klären – weiterhin ohne Ergebnis.

Unter preußischer Verwaltung

Die Einverleibung Kurhessens in die preußische Monarchie durch den Stettiner Vertrag vom 17. September 1866 brachte für die Forstverwaltung einschneidende Änderungen.

Preußen vermehrt durch Inbesitznahme dieses Landes seinen Staatswald beträchtlich. Bei einem Waldanteil von 23,4% liegen nunmehr 23% des preußischen Staatswaldes – fast $\frac{1}{4}$ – im Regierungsbezirk Kassel⁵¹. Kein anderer Regierungsbezirk hat auch nur einen halb so großen Staatswaldanteil aufzuweisen; Gumbinnen folgt an 2. Stelle mit 12%.

Die Entwicklung der Vorläufer unserer heutigen Gemeinschaftswälder wird nach 1866 an preußischen Verhältnissen ausgerichtet. Es muß daher kurz auf die Forstgesetzgebung dieses Landes eingegangen werden^{51a}.

Das Preußische Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 hat sämtliche durch das allgemeine Landrecht und die Provinzialforstgesetze vorgeschriebenen Einschränkungen bezüglich der Benutzung der Gemeinde- und Privat-Waldungen aufgehoben. Durch die Freigabe der Teilung und Rodung von Privat- und Gemeindewäldern wurde eine Entwicklung eingeleitet, die z. B. den zur gleichen Zeit erlassenen Bestimmungen im Großherzogtum Hessen diametral entgegenstanden.

Georg Ludwig Hartig, der aus Hessen stammende preußische Oberlandforstmeister, ließ bereits 1819 in seinem *Forst- und Jagdarchiv von und für Preußen* einen seiner Oberforstmeister zu der Frage *Ist die Theilung gemeinschaftlicher Waldungen vorteilhaft und zulässig?* Stellung nehmen⁵². Der Verfasser (Oberforstmeister v. Mülmann, Düsseldorf) kommt zu dem Ergebnis:

- Das Allgemeinwohl ist zu berücksichtigen.
- *Die Erhaltung eines Waldes in seinem nachhaltigen Bestand und Ertrag ist schwieriger, als die Erhaltung eines Ackers, einer Wiese.*
- Fehler in der Landwirtschaft sind kurzfristig behebbar.
- Fehler in der Forstwirtschaft sind kaum in Jahrhunderten auszugleichen.
- Die Erhaltung der Wälder ist zur Deckung der Holzbedürfnisse notwendig.

Zur Durchführung des Ediktes von 1811 wurden Generalkommissionen gebildet, deren Tätigkeit durch eine *Gemeinheits-Theilungs-Ordnung* vom 7. Juni 1821 zusammengefaßt wurde. Unter *Gemeinheiten* wurden hier ländliche Grundstücke verstanden, die seither in bestimmter Art gemeinschaftlich benutzt wurden.

Nach der Einverleibung Kurhessens wurde bereits im Mai 1867 – also in der sogenannten „Diktaturzeit“ – eine der älteren preußischen Gesetzgebung angeglichene *Verordnung betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen* erlassen^{52a}. Deren Durchführung oblag der Königlichen Generalkommission mit dem Sitz Kassel, die umgehend errichtet wurde⁵³. Die Aufgabe der Kommission bezog sich in der Hauptsache auf die Hute- und Triftrechte an fremdem Grunde sowie auf Nutzungs- und Eigentumsansprüche an Waldungen.

Für den Marburger Raum hat noch ein weiteres Gesetz beschränkte Bedeutung erlangt: das Gesetz betreffend Schutzwaldungen sowie Bildung von Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875. Es sollte Gefahren abwenden helfen,

die durch Waldverwüstungen entstehen können (z. B. Abschwemmungen, Hochwasser, Sandverwehungen). Die dem Gesetz unterliegenden Waldungen wurden einem bei den Landräten eingerichteten Waldschutzgericht unterstellt. Das hat sich nicht bewährt. Das Gesetz wurde später in einer Landtagsdebatte *als ganz verunglückt* bezeichnet⁵⁴. Die nach diesem Gesetz gebildeten Zusammenschlüsse führten im Kreis Marburg ein Schattendasein und wurden aufgrund des Hessischen Forstgesetzes von 1954 Forstbetriebsvereinigungen gleichgestellt.

In einem 1876 erlassenen Ergänzungsgesetz zur Verordnung von 1867 setzt der hessische Abgeordnete Dr. Otto Bähr noch in der 3. Lesung durch, daß die den Gemeinde-Nutzungsberechtigten, Märkern usw. als Abfindung gegebenen Waldgrundstücke *regelmäßig unteilbar* bleiben müssen, und daß sie hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen den Gemeindewaldungen gleichgestellt werden. Bähr begründet seinen erfolgreichen Antrag mit den Worten: *Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß diese Zusätze sämtlich den Zweck haben, die Theilung von Waldungen, welche den sogenannten Realgemeinden zustehen, zu verhindern und dadurch den Bestand des Waldes zu erhalten.*

Bereits fünf Jahre später müssen die Bestimmungen von 1876 durch das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 verschärft werden. Eine Teilung von Waldflächen kann nur dann genehmigt werden, wenn *die Holzung zu forstmäßiger Bewirtschaftung nicht geeignet ist oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil benutzt werden kann und landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen*^{54a}. Die gemeinschaftlichen Holzungen blieben weiter der *Forstadministration* unterworfen.

Das Gesetz von 1881 spricht von *Holzungen, an welchen das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht*. Während man früher unter einem Gemeindennutzen im engeren Sinn ein Recht an fremdem Grundstück verstand, ist nunmehr festgeschrieben, daß die Berechtigten im Verhältnis zueinander Miteigentümer sind⁵⁵.

Der Generalkommission in Kassel werden 500 Beamte und Sachverständige zugeteilt^{55a}, die in rd. drei Jahrzehnten (bis 1901) dauernder Arbeit die verwickelten Rechts- und Eigentumsverhältnisse ordneten und Grundlagen schufen für eine neuzeitliche Bodennutzung durch Land- und Forstwirtschaft.

Beim Erlaß der Verordnung vom 13. Mai 1867 gibt es im Regierungsbezirk Kassel 209 Halbe-Gebrauchs-, Gemeng- und Markwaldungen mit einer Flächengröße von 25 465 ha⁵⁶.

1870 ordnet der Finanzminister die Bestellung eines besonderen Kommissars für die halben Gebrauchswaldungen an. *Es ist nicht beabsichtigt in rücksichtsloser Weise gegen Berechtigte mit Provokation auf Ablösung vorzugehen, sondern überall ist zunächst der Weg gütlicher Einigung zu suchen. Entschädigung in Geld*, so wird weiter festgestellt, sei *aus finanziellen Gründen zur Zeit nicht wünschenswert*⁵⁷.

Von den Schwierigkeiten, die die Generalkommission zu lösen hatte, seien nur einige herausgegriffen:

- Bei den unklaren Gewohnheiten war es nicht immer leicht, festzustellen, ob es sich um Reallasten oder Servituten handelte.
- Die Ablösung der Berechtigten auch in Wald, entsprechend dem Gesetz für Hannover vom 13. Juni 1873, wurde durchgesetzt.

- Bei den Wertbestimmungen spielte der Holzpreis und der forstliche Zinsfuß eine große Rolle.
- Gestritten wurde um die Festlegung des Begriffs und der Bewertung der sogenannten offenen und ständigen Hutten.

Der langjährige Präsident der Generalkommission in Kassel, Wilhelmy, stellt in einem ausführlichen Bericht (20. April 1879)⁵⁸ an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die im ehemaligen Kurhessen auftretenden Schwierigkeiten dar. Er betont, daß in Anbetracht der bestehenden Gesetze *die Staatsregierung genötigt war, mit verschränkten Armen den Holzdevastationen auf den Waldabfindungen zuzusehen, und zwar auf meist bandstreifenartig ausgewiesenen Holzparzellen, die freilich zu einem forstmäßigen Nachhaltbetrieb nicht geeignet waren.* Ursache jener unerfreulichen Waldzustände sieht er *in unserem berühmten Landes-Cultur-Edicte* (von 1811) und fährt wörtlich fort: *So können auch die wohltätigsten Gesetze in ihr Gegenteil umschlagen!* In Anbetracht seiner Erfahrungen hält er es für unbedingt erforderlich, *das Forsthoheitsrecht des Staates wieder zur Geltung zu bringen.* Wilhelmy begrüßt daher, daß, nachdem auch im ehemaligen Kurhessen durch das Gesetz vom 25. Juli 1876 Holzberechtigungen durch Waldabfindungen abgegolten werden können, sogleich die Unteilbarkeit dieser Waldungen und deren Stellung unter Staatsforstadministration eingeführt worden ist.

Wie sehr die angesprochenen Fragen die Gemüter beschäftigen, zeigen die Berichte der in Kassel erscheinenden „Hessischen-Morgen-Zeitung“ über Wahlversammlungen im Jahre 1876. Dabei fällt auf, daß die Abgeordneten auf die Unterstützung ihrer Anliegen durch den Landwirtschaftsminister Friedenthal und den Finanzminister Camphausen hinweisen können.

Bis zum 1. Mai 1881 – also 14 Jahre nach der Verordnung von 1867 – sind von den ursprünglich vorhandenen Halbgebrauchs-, Gemeng- und Markwaldungen 153 Waldungen (73,2%) mit einer Fläche von 16155 ha (63,4% der Gesamtfläche) durch Rezeß reguliert. Von der Gesamtfläche erhält der Staat 4083 ha (25,3%), die Nutzungsberechtigten 12072 ha (74,7%) zugesprochen. An Geldentschädigung müssen die Nutzungsberechtigten rd. 1 Million Mark an den Staat zahlen, während sie selbst rd. 1,2 Millionen Mark als Ausgleich erhalten^{58a}.

Die Berechnung der dem Staat bzw. den Nutzungsberechtigten zustehenden Wertanteile wird sehr sorgfältig vorgenommen, die Bestandswerte z. B. durch Vollklappung ermittelt. Diese Unterlagen sind i. d. Regel noch erhalten und geben interessante Aufschlüsse über die Waldbestockung vor 100 Jahren⁵⁹. Weiter sind alle Pflichten und Rechte in Geldwerten ausgedrückt, auch uns heute merkwürdig erscheinende Tatsachen, wie etwa die Lieferung von Stroh zum Umbinden der jungen Hute-Eichen gegen Beschädigung durch Weidevieh, oder die Berechtigung der Vernaer, Heu in einem Teil der Bestände zu ernten (auf etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche), und zwar geschätzt auf ganze 2 Ztr. je Casseler Acker!

Die Generalkommission führt ihre Aufgaben sehr geschickt und überlegt durch. In manchen Fällen kann die Auseinandersetzung um den Wald mit einer Flurbereinigung gekoppelt werden. Hin und wieder werden unbelastete Waldgrundstücke oder Domänenland – so z. B. Domänengut Retterode mit 152 ha – miteinbezogen, um eine gütliche Auseinandersetzung und forstlich zweckmäßige Abgrenzungen zu finden. Wir erfahren aber auch von Verzöge-

rungen durch Streit innerhalb der Ortschaften, weil z. B. Pfarre und Schule nachträglich Rechte anmelden (Allendorf a. d. Landsburg), weil keine Übereinstimmung über eine Wegeunterhaltung gefunden wird (Gemünden/Wohra), weil *Gemeinsmänner und Beisitzer*, also Alteingesessene und Neuzugezogene sich nicht einigen können (Großenritte).

In manchen Fällen wird der den Berechtigten zugeteilte Wald teilweise, hin und wieder sogar ganz gerodet⁶⁰. Soweit es sich hierbei um landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen handelt, kann hierdurch nunmehr auf die so umstrittenen, waldschädlichen Nebennutzungen (Waldweide, Streuentnahme) verzichtet werden.

Zu den Nutzungsberechtigten gehörten in vielen Fällen nicht nur Gemeindeglieder (als Realgemeinde), sondern auch die politische Gemeinde, die Pfarre, die Schule. In Verna z. B. hatten 70 Teilhaber 69 Anteile, davon die Gemeinde vier Teile, die Pfarre und Schule je einen Teil⁶¹. Bei den Auseinandersetzungen wurde die politische Gemeinde jeweils zugezogen. Teilweise – vor allem bei gleichzeitiger Flurbereinigung – wurde sie gesondert abgefunden; in anderen Fällen (z. B. Gudensberg) fand die Auseinandersetzung mit neuerlicher Waldteilung später statt.

Soweit die Berechtigten/Teilhaber mit Wald abgefunden wurden, waren die an den Staat zu leistenden Entschädigungen in der Regel niedrig, da die Aufwendungen des Staates in den Gebrauchswaldungen für Administration, Forstschutz, Kulturen i. d. R. kaum, in manchen Fällen überhaupt nicht durch die niedrigen, in vielen Fällen seit Jahrhunderten nicht erhöhten Forstgelder gedeckt wurden. Als vor rd. 100 Jahren die ersten Abfindungsraten fällig waren, gab es für einige der neuen Waldeigentümer Schwierigkeiten, die notwendigen Gelder aufzubringen.

So mußte z. B. der erste Waldvorstand Jakob Bauer, Geismar, um Verlängerung der Zahlungsfristen bitten, denn – so schreibt er – *die Hälfte der 97 Personen leben schon in großer Bedürftigkeit und verschiedene haben beim Wucherer erborgt, aber 20 Personen, kann ich versichern, denen der Wucherer nichts anvertraut*⁶². In solchen Fällen hat die 1832 zugunsten des Bauernstandes gegründete Landeskreditkasse segensreich wirken können. Sie ermöglichte den neuen Waldbesitzern, ihre Verpflichtungen zu erträglichen Bedingungen einzulösen.

Das Edikt von 1811 hatte hinsichtlich der völligen Freigabe des Gemeinde- und Privatwaldes um 1900 noch ein Nachspiel:

Nach den verheerenden Hochwassern der Oder, hervorgerufen durch private Abholzungen (23 000 ha in 15 Jahren) im Quellgebiet des Flusses, griffen preußische Abgeordnete die Frage „Wald und Wasser“ auf.

Das zuständige Ministerium wies deshalb (Erlaß vom 22. Februar 1900) die Oberpräsidenten an, festzustellen, *in welchem Umfang unwirtschaftliche Abholzungen von Waldungen durch Parzellierungsbanken, oder einzelne Parzellierungsunternehmer oder Holzhändler etwa in den letzten 10 Jahren vorgenommen worden sind*.

Die Königliche Regierung zu Kassel mußte berichten, daß in den letzten 10 Jahren, also in der Zeit zwischen 1890 und 1900, durch Holzhändler 93 ha, davon 77 ha absoluter Waldboden, bloßgelegt wurden. Die Zahlen sind offensichtlich beschönigt, das Problem wurde deutlich heruntergespielt⁶³.

Interessant ist, daß diese ungenehmigten Rodungen nicht in Niederhessen – im Bereich der ehemaligen Halben-Gebrauchswaldungen –, sondern in den Kreisen Fulda, Hünfeld, Marburg und in zwei Gemeinden des Kreises Rotenburg/F. stattfanden.

Bei den Betrachtungen blieben jene Gebrauchswaldungen ausgeschlossen, bei denen die jeweiligen politischen Gemeinden Eigentümer eines mit den Rechten der Ortsbürger belasteten Waldes wurden. Nicht hierher gehören jene sogenannten „Interessentenwaldungen“, die – ehemals Gutswald wie z. B. Schiffelbach 1825 – nach der Zerschlagung von Gütern von örtlichen Landwirten als ungeteiltes Eigentum erworben wurden; sie unterlagen nach früherem Recht (1711) nicht der Forstaufsicht des Staates wie Gemeindewald und erfüllten dadurch nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes von 1954.

* * *

Es wurde versucht, die Entwicklung dessen, was wir nach heutigen Rechtsbegriffen als Gemeinschaftswald bezeichnen, darzustellen. Beginnend mit der Nutzung an herrenlosem Gut entwickelte sich im Laufe des Mittelalters nach deutschrechtlichen Vorstellungen der Markwald, der später gegendweise unterschiedlichen Wandlungen unterliegt, auf den landesherrliche Einflüsse geltend gemacht werden. Die rigorosen Vorstellungen der kurzlebigen westfälischen Regierung zur Bereinigung aller althergebrachten Rechte am Wald werden verhindert. Nach Beendigung der Franzosenherrschaft wird in Kurhessen versucht, die *Herkommen* und *Gebrauche* am Wald in möglichst gegenseitiger Übereinkunft zu klären. Der Erfolg ist bei allem guten Willen i. d. R. gering oder im Marburger Raum, in Anbetracht der Waldteilungen, sogar negativ. Die preußische Verwaltung hat dagegen in drei Jahrzehnten die Berechtigungen abgelöst und eindeutige Rechtsverhältnisse geschaffen. Man muß anerkennen, daß sie ihre ursprüngliche Konzeption – ausgehend von 1811 – durch mehrere Gesetzesänderungen den Verhältnissen des neu erworbenen Landesteils angepaßt hat.

Unsere heutigen forstgesetzlichen Bestimmungen, die den Gemeinschaftswald betreffen, haben jedoch ihren Ursprung in der Hessen-Darmstädtischen Forstverwaltung. Zur gleichen Zeit, in der das preußische Edikt zur Förderung der Landeskultur (1811) die Bewirtschaftung des Privat- und Gemeindewaldes völlig freigab, erarbeitete der Großherzoglich-hessische Geheime Oberforst-rat Eigenbrodt (1769–1839), geboren auf dem Hof Lauterbach bei Vöhl, die sogenannte Organische Forstordnung vom 16. Januar 1811. Damit schuf Eigenbrodt im Großherzogtum Hessen das flächendeckende Einheitsforstamt mit einer Betonung der Betreuung des Nichtstaatswaldes.

Wie er sich das dachte, sei in Erinnerung gebracht: In § 11 der Organischen Forstordnung wird darauf hingewiesen, daß von einer treuen und fleißigen Pflichterfüllung der Staatsdiener (= Forstbeamten) das öffentliche Wohl und die Zufriedenheit der Staatsbürger in hohem Grade abhängen. Nichtstaatswald sei so zu betreuen, *als ob diese Waldungen uns selbst gehörten*.

An anderer Stelle (§ 37) wird festgestellt, daß die Forstbeamten nie vergessen dürften, *daß sie fremde Waldungen administrieren, daß ihre Administration keinen anderen Zweck haben dürfe als das Beste der Waldbesitzer zu befördern*⁶⁴.

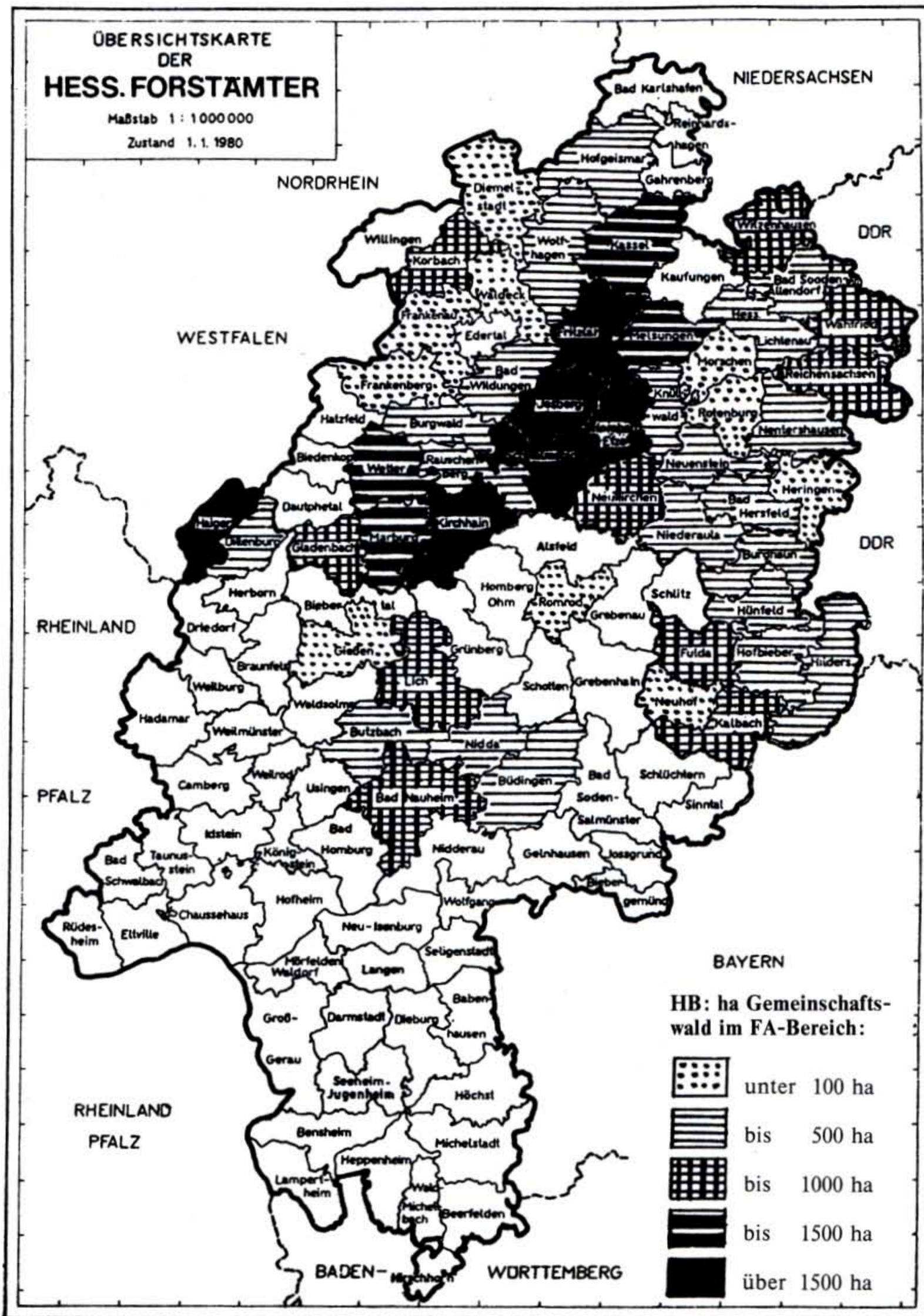


Abb. 1 Gemeinschaftswald im Bereich der Hessischen Forstämter 1984

HB = Holzbodenfläche

Aus: OFR Celsen: Die Bewirtschaftung des Gemeinschaftswaldes in der Praxis. Vortrag Treysa am 10. 11. 1984 - Maschinenschriftlich. Anlage 1.

In späteren großherzoglich-hessischen Ausschreiben (1825, 1831) wird immer wieder hingewiesen auf Wohlwollen, Berücksichtigung der Wünsche der Waldbesitzer, auf zahlreiche Beweise erworbenen Vertrauens. Aber auch den Waldbesitzern soll die öffentliche Anerkennung für die Verdienste um die Verbesserung ihrer Waldungen nicht versagt werden.

Mit dem Hessischen Forstgesetz von 1954 hat die Entwicklung des Gemeinschaftswaldes nach 1000 Jahren voller Unklarheiten, Kämpfen und Auseinandersetzungen einen Abschluß gefunden.

In einer neueren Veröffentlichung wird für das Gebiet der Bundesrepublik gefordert, den Gemeinschaftswald in eine moderne Form des Zusammenschlusses zu überführen, um „eine sachkundige, pflegliche und nachhaltige Bewirtschaftung wie in den Körperschaftswaldungen“ sicherzustellen⁶⁵. Die hier angeschnittenen Probleme stellen sich in Hessen nicht. Wenn Holzvorrat, Zuwachs und Hiebsatz als Kriterien zur Beurteilung des Waldzustandes herangezogen werden, dann stehen dank guter Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern und Forstverwaltung die hessischen Gemeinschaftswälder hervorragend da⁶⁶. Mit Recht konnte daher der derzeitige Präsident des Hessischen Waldbesitzerverbandes das Wort prägen: „Gemeinschaftswald – ein Sonntagskind der Forstgeschichte.“

Anmerkungen:

- 1 Schwappach, Adam: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 1885–1888.
- 2 Fischer, Dietrich: Forstrecht im Lande Hessen, 4. Aufl. 1982, S. 3.
- 3 Fischer a.a.O. S. 112f.; Celsen, U.: Die Bewirtschaftung des Gemeinschaftswaldes in der Praxis. – In: Hessischer Waldbesitzerverband, 1984, S. 14–15. Von den 354 Gemeinschaftswaldungen in Hessen befinden sich 34 im Bezirk der BFN Darmstadt, 320 liegen im Bereich der BFN Kassel. Die durchschnittliche Betriebsgröße im Bezirk Darmstadt beträgt 159 ha, im Bezirk Kassel nur 80 ha; Jahresbericht 1987 der Hessischen Landesforstverwaltung, S. 4.
- 4 Immel, Rudolf: Hassenhausen und sein Wald. Vortrag anlässlich der Jubiläumsveranstaltung der Waldinteressenten Hassenhausen am 16. Mai 1987 (masch. Ms.).
- 4a Vgl. Knöppel, Volker: Forstnutzungsrechte im ehemaligen Landkreis Wolfhagen, 1988, S. 19.
- 5 Schwappach, Adam: Forstgeschichte. – In: Handbuch der Forstwissenschaft, 4. Bd. 1913, S. 1f.; Bernhardt, August: Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, I. Bd. 1872 (Neudruck 1966), S. 88 ff.; Vgl. auch Wobst, Alfred: Der Markwald 1971, S. 22; Munzel, Dietlinde und Ernst: Die Bestimmungen des kleinen Kaiserrechts über Allmende und Markwald als Kulturgeschichte. – In: Festschrift für Adalbert Erlen zum 70. Geburtstag 1976. S. 313–344.
- 5a Bader, Karl Siegfried: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 1962, S. 117f.
- 6 Hasel, Karl: Vorlesungen über Forstgeschichte, 1971, S. 93 (masch. Ms.).
- 7 Varrentrapp, Franz: Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen, 1909, S. 17.
- 8 Hasel 1971, S. 94.
- 9 Bader 1962, S. 125, 182.
- 10 Hasel, Karl: Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis. 1985, S. 90.
- 11 Bader 1962, S. 125; ders.: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3. Teil: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im Mittelalter, 1973, S. 198.
- 12 Bader 1962, S. 178.
- 13 Bähr, Otto: Der hessische Gemeindennutzen. – In: Mitteilungen aus der Rechtspflege im Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen. 2. Bd., 1891, S. 266.
- 14 Bader 1973, S. 1ff.
- 15 Wobst 1971, S. 32; Knöppel 1988, S. 46f.
- 16 Kopp, Ulrich Friedrich: Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte. 2. Teil, 1801, S. 15–61.
- 16a Hasel 1985, S. 104.
- 17 Zimmermann, Ludwig: Forstschutz und Bauordnungen zur Blütezeit des hessischen Fachwerkbaues. – In: ZHG, Bd. 65/66, 1954/55, S. 91f.

- 18 Immel, Richard: Die Entwicklung der Hiebstechnik bei der Naturverjüngung des Rotbuchenhochwaldes in Hessen, 1984, S. 9.
- 19 Kleinschmidt, C.K.: Sammlung Fürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben . . . 1. Teil, 1767, S. 59; Bonnemann, Alfred: Der Reinhardwald, 1984, S. 367.
- 19a Linkmann, Walter: Die Entwicklung der hessischen Forstordnungen. Dipl. Arbeit Göttingen 1948 Abschrift der Verordnung von 1541 (in StAM Best. 40 d, Nr. 731,4), Anhang S. 7 ff.; Krüger, K.: Der Finanzstaat Hessen 1500–1567 1980, S. 155, 325–329; Bonnemann 1984, S. 369 ff.
- 20 Trotz der eindeutigen Bestimmungen Philipps haben seine Nachfolger – mit deutlich schlechtem Gewissen – immer wieder Akzidenzien geduldet und damit zur Verwirrung der Rechtsverhältnisse beigetragen.
- 21 Bonnemann 1984, S. 363, 372 ff.
- 22 1 Klafter ursprünglich 5,1 rm, später (1593) 3,6 rm (Bonnemann 1984, S. 374).
- 23 Zimmermann, Ludwig 1954/1955, S. 91 ff.
- 24 Abdruck dieser Verordnung bei Linkmann 1948, Anhang S. 22 ff.; Zimmermann, Ludwig: Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., 1. Bd. 1933, S. 254.
- 25 Zimmermann, Ludwig 1933/34, 1. Bd., S. 255; Muster, Karl: 600 Jahre Markwald Beuerholz 1960, S. 28; Hoffmann, Georg: 600 Jahre Interessentenwald Gudensberg 1979 (masch. Ms.).
- 26 Muster 1960, S. 15 ff.
- 27 Bonnemann 1984, S. 141 f.
- 27a Dotter, K.: Der Streit um den Homberg (1541–1553). – In: Festschrift zur Siebenhundertjahrfeier der Stadt Alsfeld 1922. – Auch Kirchen- und Klosterbesitz ist betroffen: Vgl. Zimmermann 1933/34, 1. Bd., S. 249 ff. und Zwingel, W. E.: Die Namen der Gemarkung Ober-Breidenbach. 1942, S. 92.
- 28 Zimmermann, Ludwig 1933/34, 2. Bd., S. 27 ff.
- 29 StAM S. 35 *Verzeichnus dere gewelde oder Eygengebreuche so etliche Stette, fleckenn und dorffe zu Gebrauch innehaben welche durch mich, dem Oberfürster sampt dem Forstschreiber und Beneben den Forstknechten aus fürstlichen Bevellich Besichtigt. . . . Anno 1555.* – Landgraf Ludwig IV. (1567–1604) läßt 1603 das wesentlich umfangreichere Waldbuch des Oberforsts an der Lahn anlegen. (StADE 14 E 62/2, Ablichtung im StAM). Frdl. Mitteilung Dr. Lachmann vom 12. 9. 1984.
- 30 Muster 1960, S. 61.
- 30a Zimmermann 1933/34, 1. Bd., S. 283.
- 30b *Nachdem wir den unterthänigsten Bericht erhalten, auch an verschiedenen Orten wahrgenommen, daß die Gemeinde-Gehöltze, gantze und halbe Gebräuche, von denjenigen, welche das Bau- und Brennholz und Hude darinnen zu genießen berechtigt sein mögen, sehr ruiniret werden, indem sie das Holtz nicht ordentlich hauen lassen, die gehauenen Orte aber nicht in rechter Heege halten, sondern dieselben mehrentheils durch Vieh und Pferde verbeitzen lassen . . . Den Gemeinden und Unterthanen sollte durch die Verordnung kein neu Onus aufgebürdet sondern nur blos den verderblichen Wesen in den Waldungen soviel möglich gesteuert und fürgebeuget werden.* Kleinschmidt 3. Theil 1777, S. 672–673.
- 30c Fischer 1982, S. 3.
- 31 Landau, Georg: Die Waldungen zum halben Gebrauch in Kurhessen 1855, S. 15–18.
- 32 StAM, Bestand 169, Nr. 2987: *Nachweisung derjenigen gemeinschaftlichen Holzungen des Oberforstmeisterbezirks Cassel-West, welche unter das Gesetz vom 14. März 1881 fallen.* – Der Oberforstmeisterbezirk Kassel-West deckt sich nicht immer mit den Grenzen der aufgeführten Kreise.
- 32a StAM, Bestand 169, Nr. 203: Halbgebrauchswald Sichertshausen, 1850–1879.
- 33 Vgl. Boucsein, Heinrich: Der Burgwald 1955, S. 87.
- 34 Muster 1960, S. 141 ff. – Vgl. auch Sternberg, Karl, Hessische Rechtsgewohnheiten, 1. Heft, S. 54; Oeding, Heinz: Das Gemeindennutzungsrecht (sog. Gemeindennutzen) in Kurhessen. 1937, S. 9/10 Anm.
- 35 StAM, Bestand 54 k, Nr. 1550 betr.: Die Mitgebrauchswaldungen, Generalia 1822–1833.
- 36 StAM, Bestand 169, Nr. 3028: Übersichten sämtlicher Waldflächen in Kurhessen betreffend 1824–1878.
- 37 Der $\frac{2}{3}$ Gebrauchswald der ehemals kurmainzischen Stadt Naumburg geht auf den sog. „Aschaffenburger Rezeß“ von 1593 zurück (Knöppel 1988, S. 92 ff.).
- 38 Bonnemann 1984, S. 396.
- 40 StAM, Bestand 54 k, Nr. 1550: Die Mitgebrauchswaldungen, Generalia 1851–1885.
- 41 Der sog. *Gemeindennutzen* spielt steuerrechtlich eine Rolle. Vor 1680 wird er in den Vorschriften über das Steuerrecht noch nicht erwähnt. Dagegen wird in den *Specificationes und Anschlag der steuerbaren Güter* von 1680 nicht nur der Steuersatz für Häuser, Äcker und Wiesen angege-

- ben, sondern weiter bestimmt: *Die Waldungen, die Gemeinen Gebräuche an Holzungen, Hutten . . . und dergleichen sollen . . . auf 25 fl. (Gulden) angeschlagen werden.* 1736 wird eine sog. Rektifikationskommission eingesetzt, die an Hand von Tabellen die Steuerwerte fortschreiben soll. Vgl. auch Oeding 1937, S. 50ff. Schließlich wurden aufgrund der Eintragungen in den Steuerkatastern die Nutzungsrechte auch in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher übernommen (Bähr 1891, S. 265).
- 42 Vgl. Boucsein 1955, S. 72, Anm. 4.
- 43 StAM, Bestand 54 k, Nr. 1550.
- 44 In dem Hauptmerkbuch des Forstamtes Altmorschen finden wir einen Eintrag aus dem Jahre 1820: *Unserem Dafürhalten ist der Grund und Boden der halben Gebrauchswaldungen ebensogut Staatseigentum wie der der herrschaftlichen Waldungen, jedoch haben die in denselben gelegenen Gemeinden auf irgendeiner Weise – wahrscheinlich durch langjähriges Herkommen – das alleinige Beholzungsrecht, und zwar für Entrichtung des halben Forstgeldes erlangt.*
- 44a Die Geschichte eines typischen Halben Gebrauchswaldes ist ausführlich dargestellt bei: Immel, Rudolf: Verna und sein Wald. Vortrag am 23. Mai 1987 (masch. Ms.). – Bezüglich des *Berechtigungswaldes* (i. d. R. „Oberhessischer Gemeindennutzen“) wird verwiesen auf: Immel, Rudolf: Der hessische Gemeinschaftswald im Wandel der Zeiten. Vortrag 31. Mai 1986 in Wolfshausen (masch. Ms.); ders.: Hassenhausen und sein Wald. Vortrag am 16. Mai 1987 (masch. Ms.).
- 45 StAM, Bestand 54 k, Nr. 1550.
- 46 StAM, Bestand 169, Nr. 1206: Die Mitgebrauchswaldungen, Generalia 1851–1885, Bl. 95.
- 47 StAM, Bestand 169, Nr. 1206, Bl. 383.
- 48 1) Das Directorial-Protokoll vom 24. Januar 1777 stellt fest, daß der Zuzug eines *Unterthan oder Fremden auf alle Weise faciliert werden* (soll); aber: *Soviel hingegen den Mitgenuß der Gemeinheiten anlangt, so hat der Anbauer in und vor sich noch kein Recht dazu . . .* (Kleinschmidt, 6. Bd., 1785, S. 882).
- 2) Knöppel 1988, S. 141, ermittelt für sein Untersuchungsgebiet, daß Mitte des 18. Jahrhunderts der Kreis der Berechtigten abgeschlossen wurde und keine Neuaufnahmen möglich waren.
- 49 Bähr 1891, S. 261.
- 49a *Gesetz vom 25. October 1834, über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen* (Wilhelm Möller und Carl Fuchs: Sammlung der im vormaligen Kurfürstenthume Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813–1866. 1867, S. 1081–1094).
- 50 Wobst 1971, S. 59, führt am Beispiel Lohra aus, wie sich die Teilung fortwirkend waldzerstörend auswirkte: Die 477 ha große Waldfläche war an 42 bisherige Nutznießer so aufgeteilt worden, daß jeder eine Gesamtfläche von 11,4 ha erhielt. Aber diese Fläche lag nicht etwa zusammen, sondern bestand i. d. R. aus 4–5 Trennstücken! Auf der gleichen Gesamtfläche waren 1948 153 verschiedene Eigentümer (viermal soviel) mit zusammen 444 Einzelparzellen von im Durchschnitt je 1,08 ha.
- 51 StAM, Bestand 150, Nr. 1170, Die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, Bl. 3 ff.
- 51a Das preußische Gemeinheits- und Forsten-Teilungs-Verfahren und das Verfahren der wirtschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke, der Ablösung der Servituten- und Fischereiberechtigungen sowie der Bildungen von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften nach Lage der neuesten Gesetzgebung, 1882.
- 52 Georg Ludwig Hartig (1764–1837), seit 1810 Königl. Preuß. Oberlandforstmeister und Staatsrat, hat die Freigabe der Privatwaldbewirtschaftung, die eine politische Entscheidung war, nicht verhindern können. Seine Schriften lassen keinen Zweifel, daß er diese Maßnahme nicht billigte. (Hasel, K.: Zur Geschichte der Forstgesetzgebung in Preußen, 1974, S. 29.)
- 52a Otto Bähr: Das frühere Kurhessen, 1895, S. 98 f., bezeichnet diese Verordnung als „das am tiefsten eingreifende Gesetz“.
- 53 Vgl. Wobst 1971 und von Hagen: Die forstlichen Verhältnisse Preußens, 1. Aufl. 1867, 3. Aufl. bearbeitet von K. Donner 1894, Bd. 1, S. 93.
- Die Generalkommission Kassel war ab 1. Juli 1867 einsatzfähig. Unter der Leitung des ORR Wilhelmy als General-Commissions-Director arbeiteten Beamte aus den *Altlanden* zusammen mit solchen aus der ehemaligen kurhessischen Verwaltung.
- Provokationen* (Anträge) konnten sofort an den Oberpräsidenten gerichtet werden. Am 6. Juli 1867 berichtet das Königl. Kreisamt Vöhl, daß ihm die Königl. Gesetzessammlung nicht zu Gebote stehe und es daher der Verordnung vom 13. Mai d. J. nicht nachkommen könne. Anders der Bürgermeister Juvenal von Gottstreu, der bereits Mitte Juli 1867 namens der Gemeinde die Ablösung der *Hute-Servituten* im Staatsforstrevier Weißhütte beantragt.
- Auch aus z. B. Waldau und Wettesingen liegen frühe Anträge vor. 151 Hofgeismarer bitten jedoch in einer Eingabe, für ihre Gemarkung von der Durchführung der Verordnung vom

13. Mai 1867 abzusehen. Sie fürchten eine *gänzliche Zerrüttung* ihrer Vermögensverhältnisse und sehen eine *düstere Zukunft* für sich und ihre Nachkommen.

Aus dem Schwalmgebiet berichtet beschwörend das Landratsamt Ziegenhain im Februar 1868: *Die Ablösung der Waldservituten und Berechtigungen erfüllt namentlich die ländliche Bevölkerung, die sich von irem alten Wirthschaftssystem nur sehr schwer und ungerne trennt, mit ernstern Besorgnissen.* (StAM, Bestand 150, Nr. 1239, Ablösung der Servituten, Theilung der Gemeinschaften, Zusammenlegung der Grundstücke. 1867-1874, Bl. 167.)

Die zunächst negative Einstellung zur Verordnung von 1867 muß sich bald geändert haben. Am 29. Oktober 1868 bittet Bürgermeister Schumann im Namen von 67 Teilhabern um die Regulierung der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse am Vernaer Halbengebrauchswald (Immel 1987 (Verna), S. 12 ff.).

54 StAM, Bestand 150, Nr. 1170, Bl. 71.

54a Oberforstmeister Danckelmann, der Direktor der Forstakademie Eberswalde, hat in einem Bericht an das Landesökonomiekollegium festgestellt und anschließend eingehend begründet: *Die ungünstigste Besitzform für den Wald ist die Kleinparzelle. Sie ist behaftet mit dem Mangel wirtschaftlicher Unfähigkeit. Die Waldgemeinschaft (= ungeteilter Besitz!) kann eine einträgliche Waldwirtschaft einrichten, wenn sie will. Der Waldparzellenbesitzer kann dies beim besten Willen nicht* (Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen. In: Haus der Abgeordneten 1880, Aktenstück N° 15, S. 393).

55 Oeding 1937, S. 28/29.

55a Mahraun, Hans: Die Gemeinheitstheilungsordnung für den Regierungsbezirk Cassel. 1899, Vorwort.

56 StAM, Bestand 169, Nr. 1438: Jahresberichte über die Regulierung der Halbengebrauchs-, Gemeng- und Markwaldungen 1879-1887; von Hagen, 2. Aufl. 1883, 2. Bd., S. 32 gibt für den Bezirk Kassel an: 231 Gemeinshafth. Holzungen mit 19461 ha; Metz, Ludwig: Statistische Beschreibung des Regierungs-Bezirks Cassel 1871, führt die Waldflächen getrennt nach Kreisen (S. 74) und Oberförstereien (S. 76 ff.) an: als *Mitgebrauchswaldungen* gibt er 25681 ha, an anderer Stelle als *Halbegebrauchswaldungen* dagegen 26732 ha an; Wagner, A.: Die Waldungen des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, 1886, S. 25, führt einen kleinen Teil der Mitgebrauchswaldungen noch unter Staatswaldungen, die meisten sind jedoch unter *Gemeindeforsten, einschließlich der Interessenten, Genossenschafts- und gemeinschaftlichen Holzungen* zusammengefaßt.

57 StAM, Bestand 150, Nr. 1239: Die Ablösung der Servitute. Theilung der Gemeinschaften, Zusammenlegung der Grundstücke, Bl. 236 ff.

58 StAM, Bestand 150, Nr. 1240, Bl. 346 ff.

58a StAM, Bestand 169, Nr. 1438.

59 Genaue Unterlagen über den Waldzustand liegen z. B. über den Halbengebrauchswald Verna vor. Dieser Wald wurde im Rahmen der Auseinandersetzung 1870 durch den Oberförster-Kandidaten Rüther durch Kluppung aufgenommen. Er berechnete für die fast durchweg als Mittelwald bewirtschaftete Waldfläche von 206 ha eine Abtriebsmasse von 1821 Klafter Derby- und 2129 Klafter Reisholz, insgesamt 3950 Klafter Holz. Das sind 46% Derby- und 54% Reisholz. Zum Vergleich: Heute sind in den hessischen Wäldern rd. 80% Derby- und 20% Reisholz vorhanden.

Die in den letzten 100 Jahren eingetretene Verbesserung des Waldzustandes, gekennzeichnet durch die Erhöhung des Derbyholzvorrates, gibt nachstehende Tabelle wieder:

wirklicher Derbyholzvorrat	Vorrat (Derbyholz)/ha
1870 3059 Vorratsfestmeter	15 Vorratsfestmeter
1948 24337 " "	161 " "
1961 27425 " "	181 " "
1971 33077 " "	220 " "

(Immel, Verna 1987, S. 16 f.)

60 Vgl. z. B. Bähr 1895, S. 137, und Knöppel 1988, S. 191 f. und Anm. 63.

61 Immel: Verna 1987, S. 13.

62 Immel, Rudolf: Die Theilung der Halbegebrauchswaldungen. - In: Hessischer Waldbesitzerverband 1980, S. 39-40.

63 StAM, Bestand 150, Nr. 1170, Bl. 134, 140.

64 Das Hessische Staatsrecht, Neuntes Buch, Vom Forstwesen I. Bd. 1834, S. 9-74.

65 Klose, Franz: Die Waldeigentumsarten im Rechtsgefüge der Forstgesetze. - In: Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen 1984, S. 1017-1032.

	Staatswald (1982)	Körperschaftswald (1982)	Privatwald (1982)	Gemeinschaftswald (1984)
		- Vorratsfestmeter/ha -		
Vorrat wirklich:	253	249	283	264
normal:	270	268	264	267
laufender Zuwachs:	7,0	7,2	7,0	7,2
		- Erntefestmeter/ha -		
Hiebsatz:	5,3	5,0	4,9	5,7
		(Celsen 1985, S. 15)		